

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Internetdienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge der DVZ Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ M-V GmbH) über Erstellung und Pflege von Content-Leistungen, sowie Bereitstellung von Internetressourcen und ASP (Application Service Providing), soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Diese Bedingungen gelten nicht für den Geschäftsbereich Land es sei denn ihre Geltung wurde ausdrücklich vereinbart.

(2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Vertragserfüllung nicht Vertragsbestandteil.

(3) Soweit die DVZ M-V GmbH besondere Vertragsbedingungen verwendet und einbezieht, gelten die nach-folgenden Bedingungen ergänzend.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle Angebote der DVZ M-V GmbH sind freibleibend.

(2) Ein Vertrag kommt erst nach schriftlicher Bestätigung durch die DVZ M-V GmbH zustande. Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Vertragsgegenstand und -durchführung

(1) Der Gegenstand des Vertrages ergibt sich aus der vertraglich vereinbarten Leistungsbeschreibung.

(2) Ort und Zeitpunkt der verabredeten Leistungserbringung werden einvernehmlich festgelegt.

(3) Die DVZ M-V GmbH kann sich zur Durchführung ihrer Verträge der Dienste Dritter bedienen; diese werden nicht Vertragspartner des Auftraggebers.

(4) Leistungstermine und Fristen sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der DVZ M-V GmbH alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig vorliegen.

(2) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass von allen an die DVZ M-V GmbH übergebenen Unterlagen und Datenträgern Sicherungskopien angefertigt werden und diese im Bedarfsfall zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die vorgenannten Mitwirkungspflichten sind eine Hauptleistungspflicht des Auftraggebers und unentgeltlich zu erbringen.

(4) Erbringt der Auftraggeber die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht in der vereinbarten Weise, so gehen die hieraus entstehenden Folgen (Verzögerungen, Mehraufwand) zu seinen Lasten.

(5) Die DVZ M-V GmbH unterstützt den Auftraggeber bei der Einrichtung seines MVnet-Anschlusses, weitere ggf. erforderliche Unterstützungsleistungen werden gesondert vereinbart.

§ 5 Netzdienst / Homepage

(1) Der Auftraggeber (Netzkunde) erklärt sich damit einverstanden, dass die Benutzung der Dienste ausschließlich auf eigene Gefahr erfolgt.

(2) Der Netzkunde ist verantwortlich für die Inhalte der auf seinen Präsentationsseiten auch durch Dritte platzierten Inhalte und haftet für jede über seinen Internetanschluss erfolgte Verletzung von Urheber- und sonstigen Rechten. Das gilt insbesondere auch für Rechte Dritter. Der Netzkunde stellt die DVZ M-V GmbH (Netzbetreiber) von jeder Haftung aus der Benutzung des für ihn eingerichteten Anschlusses frei.

(3) Die Internetdienste werden so erbracht, wie sie aktuell vorliegen, ohne das eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, insbesondere nicht hinsichtlich des Bestehens von Urheber- oder sonstigen Rechten, der Handelstauglichkeit oder der für einen bestimmten, über den vertraglich vereinbarten Zweck hinausgehenden Eignung gegeben wird.

(4) Internetprojekte und Applikationen werden grundsätzlich kompatibel zu den Browsern MS Explorer und Netscape ab Generation 5 erstellt und auf PC ausgetestet. Der Einsatz von Java, Javascript, HTML4, dHTML und Frame sowie allgemein als unkritisch einzustufender Technologien ist gegebenenfalls erforderlich. Die Seiten werden im Format

800 x 600 mit dynamischer Seitengrößenanpassung soweit sinnvoll und möglich erstellt.

(5) Die DVZ M-V GmbH als Netzbetreiber gewährleistet entsprechend der vereinbarten Leistung die technologische Nutzungsfähigkeit des Netzes, soweit dieses auf ihren Einrichtungen beruht.

(6) Sie gewährleistet darüber hinaus die Korrektheit der Platzierung von Informationen nach Vorgaben des Netzkunden in das Netz, wenn die dazugehörige Software bzw. die Präsentation von der DVZ M-V GmbH erarbeitet, geprüft oder zur Verfügung gestellt wird.

(7) Präsentationsseiten dürfen keine Informationsangebote mit rechtswidrigen Inhalten enthalten oder auf solche verweisen.

(8) Bei Inhalten, die unter das Gesetz zum Schutz vor jugendgefährdenden Schriften fallen oder offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder Kenntnisnahme durch nicht volljährige Nutzer ausgeschlossen ist.

(9) Bei Verstößen gegen die o. g. Punkte sowie bei begründeten Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der platzierten Inhalte ist die DVZ M-V GmbH berechtigt, die Präsentationsseiten unverzüglich unter Ausschluss eventueller Schadensersatzansprüche des Nutzers zu sperren.

(10) Für Homepages besteht eine Impressumspflicht. Das Impressum enthält u. a. die Postanschrift (Straße, Postleitzahl und Ort) sowie den Namen des Netzkunden und eine E-Mail-Adresse. Das Impressum wird als Leistungsbestandteil einer Internetpräsentation anhand der Kundendaten eingestellt und ist für alle Abrufer sichtbar.

(11) Weder die DVZ M-V GmbH noch andere Personen, die an der Entwicklung, Herstellung oder Bereitstellung der Dienste beteiligt sind, haften für Schäden irgendeiner Art, insbesondere nicht für mittelbare oder unmittelbare Schäden wie entgangenem Gewinn, die im Rahmen der Benutzung des Dienstes oder der Unmöglichkeit oder Erschwerung der Benutzung der Dienste entstanden sind. Der Netzkunde erkennt ausdrücklich an, dass diese Bestimmung auch für Leistungen Dritter gilt.

§ 6 Arbeitsergebnis

(1) Die Leistung gilt 14 Tage nach Freischaltung als erbracht.

(2) Der Auftraggeber hat unverzüglich zu prüfen, ob die von der DVZ M-V GmbH erbrachten Leistungen im Wesentlichen den vertraglich vorgesehenen Anforderungen entsprechen.

§ 7 Haftung

(1) Für Störungen innerhalb des Internet kann die DVZ M-V GmbH keine Haftung übernehmen.

(2) Weder die DVZ M-V GmbH als Netzbetreiber, noch ihre Vertreter sichern zu, dass die Dienste ununterbrochen oder fehlerfrei zur Verfügung stehen.

(3) Die DVZ M-V GmbH haftet für alle Personen- und sonstigen Schäden, die sie oder ihre gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen, unbeschränkt

(4) Bei nur leicht fahrlässiger Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der DVZ M-V GmbH wie folgt begrenzt: Die DVZ M-V GmbH haftet nach Maßgabe ihrer Haftpflichtversicherung mit 1.533.876 EUR für Personen- und/oder Sachschäden und mit 25.565 EUR für Vermögensschäden.

(5) Eine Haftung für Schäden, die auf Grund von höherer Gewalt entstanden sind, kann die DVZ M-V GmbH keine Haftung übernehmen. Dies gilt auch für Viren, die trotz der angewandten Sicherungsmaßnahmen an den Kunden gelangen. Die DVZ M-V GmbH verpflichtet sich jedoch, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um derartiges zu vermeiden.

(6) Die DVZ M-V GmbH haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn sie deren Verlust vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, welches in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird und mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Internetdienstleistungen

(7) Eine weitergehende Haftung übernimmt die DVZ M-V GmbH nicht.

(8) Die DVZ M-V GmbH haftet in keinem Fall für Schäden, die unter Mitwirkung des Auftraggebers und/oder von ihm beauftragter dritter Personen entstanden sind.

(9) Bei Verlust von Testdaten oder Beschädigung von Datenträgermaterial beschränkt sich die Haftung auf den Materialwert der Datenträger.

§ 8 Vergütung / Rechnungslegung / Zahlungsverzug

(1) Die Einzelpreise der zu erbringenden Leistungen sowie die gesamte Vergütung ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag sowie dem jeweils gültigen Leistungsverzeichnis.

(2) Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

(3) Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird monatlich auf der Basis der Stundenerfassung der DVZ M-V GmbH abgerechnet.

(4) Regelmäßig zu erbringende Leistungen bei Dauerschuldverhältnissen werden monatlich in Rechnung gestellt, bei Beträgen unter 15 EUR pro Monat erfolgt die Rechnungslegung halbjährlich.

(5) Rechnungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, jeweils zum Monatsende und werden innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug fällig.

(6) Wenn aufgrund unvollständiger oder unzutreffender Informationen oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkung des Auftraggebers der Arbeitsaufwand erheblich über den Schätzungen liegt, die die DVZ M-V GmbH bei Übernahme des Auftrages zugrunde legen konnte, so ist sie auch bei Vergütung nach Festpreis oder mit Höchstbegrenzung zu einer angemessenen Erhöhung der ursprünglichen Vergütung berechtigt.

(7) Die Vergütungssätze und Nebenkosten gelten jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer.

(8) Bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung sind Verzugszinsen in Höhe von 5% bzw. 8 % bei Geschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.

§ 9 Verzug / Vertragsstrafe

(1) Ist die Nichteinhaltung eines Termins oder einer Frist auf ein unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen, welches außerhalb der Einflussosphäre der DVZ M-V GmbH liegt, so verlängert sich die Frist oder der Termin um eine angemessene Zeitspanne.

(2) Wird ein verbindlicher Termin von der DVZ M-V GmbH nicht eingehalten, so gerät sie in Verzug, soweit sie die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) Überschreitet der Verzug 30 Kalendertage, so kann der Auftraggeber pro Verzugstag einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1/30 der vereinbarten Vergütung geltend machen, jedoch nur für einen Zeitraum von maximal 100 Kalendertagen. Für die Umrechnung der einmaligen auf eine monatliche Vergütung wird ein Zeitraum von 50 Monaten zugrunde gelegt. Damit sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers aus Verzug abgegolten. Die Regelungen des § 343 BGB über die Herabsetzung der Vertragsstrafe bleiben unberührt.

(4) Die DVZ M-V GmbH haftete unbeschränkt, soweit der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(5) Gerät die DVZ M-V GmbH in Verzug, so kann der Auftraggeber eine angemessene Erklärung mit der Nachfrist setzen, dass er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten werde.

(6) Kommt der Auftraggeber mit den ihm obliegenden Mitwirkungsleistungen in Verzug, so hat die DVZ M-V GmbH das Recht, nach Ablauf einer dem Auftraggeber schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag fristlos zu kündigen.

(7) Die DVZ M-V GmbH behält dann den Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung zuzüglich der bis dahin angefallenen Reisekosten und Spesen, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird

dieser mit 50 % der vereinbarten Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

(8) Davon unberührt bleibt jedoch der Anspruch der DVZ M-V GmbH auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens und zwar auch dann, wenn sie von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 10 Geistiges Eigentum / Nutzungsrechte / Lizenzen

(1) Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Ergebnisse nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden, sofern nicht schriftlich die freie Verwendbarkeit für den Auftraggeber vereinbart ist.

(2) Soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstehen, erhält der Auftraggeber hieran ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht.

(3) Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers aus dem MVnet-Vertrag sind nicht übertragbar bzw. es ist ihm nicht gestattet, Unterlizenzen zu vergeben.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich nationales und internationales Urheberrecht zu beachten.

§ 11 Vertraulichkeit / Datenschutz

(1) Der Auftraggeber und die DVZ M-V GmbH verpflichten sich gegenseitig zur vertraulichen Behandlung aller Unterlagen und Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder erkennbar sind und nicht für Dritte bestimmt sind. Dasselbe gilt für überlassene Angebote und Leistungen auch nach Vertragsbeendigung.

(2) Bei der Be- und Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes, des Landesstatistikgesetzes sowie alle sonstigen in Betracht kommenden Gesetze beachtet. Diese Verpflichtung der DVZ M-V GmbH bezieht sich auf Datenverarbeitung ebenso wie auf alle Bereiche der Datenlagerung und des Datenträgertransportes.

(3) Personenbezogene Daten werden ohne zusätzliche Einwilligung nur zum Zwecke der Leistungsnutzung und Abrechnung erhoben, verarbeitet und genutzt. Zur Vertragsabwicklung, für die Hotline und hier insbesondere zur technischen Unterstützung sowie für die Abrechnung können die Daten der Auftraggeber im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung betriebsintern oder an beauftragte Unternehmen übermittelt werden.

§ 12 Kündigung

(1) Laufende Content-Leistungen (Web-/Datenbankspace, Wirkbetrieb von Systemanwendungen etc.) sind mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende kündbar.

(2) MVnet-Compact gilt mindestens für ein Jahr und ist dann zum Quartalsende mit einer Frist von zwei Wochen kündbar.

(3) Eine DE-Domain kann vor Ablauf der Jahreslaufzeit mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden. Eine internationale Domain (COM) kann erstmalig vor Ablauf einer Zweijahresfrist gekündigt werden, danach jährlich. Die Kündigung ist auch hier zwei Monate vor Ablauf der Frist anzuzeigen.

(4) Zugangs- und Leitungsdienste haben eine Vertragslaufzeit von mindestens einem Monat und sind mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende kündbar.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Abtretung von Rechten und die Übertragung von Pflichten durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung durch die DVZ M-V GmbH zulässig.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Soweit der Auftraggeber Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz der DVZ M-V GmbH ausschließlicher Gerichtsstand.

(5) Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch die ihr wirtschaftlich am nächsten kommende Regelung.

Stand: Okt./02